

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) i.V.m. § 25, Abs. 1, Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein am 04.09.2001 folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung -

beschlossen. Beschluss-Nr.: 51/01

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6, Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 SächsVwKG erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- u. Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- u. Nachnahmeverfahren; wird durch die Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist der Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25, Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskosten-satzung - vom 20.04.1998 (Beschluss-Nr.: 14/98) außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes,
der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bärenstein, d. 20. September 2001

gez. W. Franke
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt nach § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bärenstein im Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblatt.

Jahrgang: 11 Nummer: 12/2001 Erscheinungstag: 04.10.2001

Bärenstein, d. 20. September 2001

gez. W. Franke
Bürgermeister

(Anlage Kostenverzeichnis auf der nächsten Seite)

Anlage:

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bärenstein; Beschluss-Nr.: 51/01

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro oder % des Gegenstandes
1	<u>Auskünfte</u> , insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,00 Euro
2	<u>Genehmigungen</u> aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	2,50 bis 500,00 Euro
3	<u>Fristverlängerungen</u> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 2,50 Euro
4	<u>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf</u> einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 bis 250 Euro
5	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
5.1	Beglaubigungen von Schriftstücken, die in der Gemeinde gefertigt wurden je Schriftstück	2,50 bis 125,00 Euro
5.2	Beglaubigungen anderer Schriftstücke je Seite	0,50 Euro, jedoch mind. 2,50 Euro
6	<u>Bescheinigungen</u> Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache / z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50 Euro
7	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,50 Euro
7.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500 Euro und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8	<u>Schreibgebühren / Schreibauslagen</u>	
8.1	<u>Schreibgebühren</u> Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 Euro
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 Euro
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 Euro
8.2	<u>Schreibauslagen</u> Abschriften oder Auszüge mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	0,15 Euro
8.2.2	Bei einem größeren Format je Seite	0,20 Euro

9	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
9.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	2,50 bis 25 Euro
9.2	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	2,50 bis 50,00 Euro
9.5	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	2,50 bis 1.000,00 Euro
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 Euro
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2, mind. jedoch 5,00 Euro
9.7.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00 Euro
10	<u>Hundesteuermarke</u> Ausgabe von Ersatzmarken für verlorene Steuermarken je Stück	2,50 Euro
11	<u>Hausnummer</u> bei erstmaliger Festsetzung einer Hausnummer je Nummer	5,00 Euro
12	<u>Erteilung der Zustimmung gemäß § 50, Abs. 3 TKG</u>	
12.1	Im Regelfall, das sind Fälle, in denen eine Ortsbesichtigung entfallen kann und der Verwaltungsgebührenaufwand sich im üblichen Rahmen hält	50,00 - 100,00 Euro
12.2	In besonderen Fällen, das sind Fälle, in denen eine oder mehrere Ortsbesichtigungen notwendig sind und wegen der besonderen Umstände ein über das übliche Maß hinausgehender Verwaltungsaufwand entsteht	100,00 - 500,00 Euro